

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 12. September 2016

Geschäftsnummer: 2016.RRGR.601

Rahmenkredit für die Planung und Realisierung neuer Halteplätze für schweizerische Fahrende; Verpflichtungskredit 2017-2021

1 Gegenstand

Mit der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten im Jahr 1998 verpflichtete sich die Schweiz, die Bedingungen zu fördern, die es den Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln. 2003 hat das Bundesgericht bestätigt, dass das Anliegen der Fahrenden als nationale Minderheit auf Erhalt ihrer Identität verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Schutz geniesst und dass die Raumplanung die Bedürfnisse der Fahrenden berücksichtigen und ihnen entsprechenden Lebensraum zur Verfügung stellen muss (BGE 129 II 321).

Der Regierungsrat beauftragte die JGK mit RRB 691/2014, unter Einbezug der jeweiligen Standortgemeinden bis zu fünf neue Stand- und Durchgangsplätze für schweizerische Fahrende zu schaffen.

Mit dem vorliegenden Rahmenkredit sollen die nötigen Mittel für die Planung und Realisierung von drei neuen Stand- und Durchgangsplätzen bereitgestellt werden. Es wird ein Kredit von CHF 2'655'000.-- mit einer Laufzeit von 2017 bis 2021 beantragt.

2 Rechtsgrundlagen

- Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1998 (für die Schweiz in Kraft getreten am 1.2.1999), SR 0.441.1
- Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG), BSG 423.11 (Art. 30 Abs. 1 Bst. c)
- Kantonale Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV), BSG 423.411.1 (Art. 22 und Art. 23)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), BSG 620.0 (Art. 53)
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV), BSG 621.0 (Art. 139, Art. 145 und Art. 149)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG), BSG 721.0 (Art. 138 und Art. 139)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Rahmenkredit für die Jahre 2017-2021.



Es handelt sich gestützt auf Artikel 46 und 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG um neue, einmalige Ausgaben für die Planung und Realisierung der Plätze.

4 Massgebende Kreditsumme

Planungskosten	120'000.--
Investitionskosten	2'190'000.--
Reserve	345'000.--
Gesamtsumme	2'655'000.--

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der Rahmenkredit wird voraussichtlich in folgende Zahlungstranchen unterteilt:

Jahr	Kostenart / Funktionsbereich	Kostenträger	Betrag
2017	313220 Planungs- und Projektarbeiten Dritte / 1759 Amt für Gemeinden und Raumordnung	05.06.9102 Raumordnung	CHF 85'000.--
2018	313220 Planungs- und Projektarbeiten Dritte / 1759 Amt für Gemeinden und Raumordnung	05.06.9102 Raumordnung	CHF 35'000.--
	569000 Eigene Investitionsbeiträge an Übrige / 1759 Amt für Gemeinden und Raumordnung	05.06.9102 Raumordnung	CHF 1'390'000.--
2019	569000 Eigene Investitionsbeiträge an Übrige / 1759 Amt für Gemeinden und Raumordnung	05.06.9102 Raumordnung	CHF 800'000.--
	Reserve Planung und Investition (15%) / 1759 Amt für Gemeinden und Raumordnung	05.06.9102 Raumordnung	CHF 345'000.--

Die Planungs- und Investitionskosten sind im Entwurf des Voranschlags 2017 und des Aufgaben- und Finanzplans 2018 - 2020 bei der JGK, genauer dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), teilweise eingestellt. Bei den angegebenen Zahlungstranchen bleiben allfällige Verzögerungen durch juristische Verfahren vorbehalten. Für die notwendigen Planungs- und Investitionsarbeiten wird von einer Dauer von bis zu fünf Jahren ausgegangen. Die Laufzeit des Rahmenkredits wird deshalb auf fünf Jahre festgelegt.

In der Kostenart 569000 (Eigene Investitionsbeiträge an Übrige) sind Aufträge an Dritte ebenso enthalten wie mögliche Beiträge an Gemeinden / Gemeindezweckverbände sowie allfällige Entschädigungen.

Der Betrieb von Halteplätzen für schweizerische Fahrende ist grundsätzlich kostendeckend. Dennoch muss den Gemeinden als Folgekosten die Übernahme von 80 Prozent allfälliger Betriebsdefizite der Stand- und Durchgangsplätze durch den Kanton zugesichert werden, damit die finanziellen Nachteile möglichst gering gehalten werden können. Die restlichen 20 Prozent verbleiben bei der Standortgemeinde. Es sollte, wenn überhaupt, jährlich maximal ein Betrag von CHF 30'000.-- anfallen.

Allfällige Folgekosten können auch durch Polizeieinsätze ausgelöst werden. Die Kantonspolizei schätzt, dass bei den vorgeschlagenen Durchgangs- und Standplätzen nur wenige Interventionen pro Jahr anfallen und dies insgesamt vermutlich einen tiefen, fünfstelligen Betrag zur Folge hat. Gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe d FLG wird der Kanton darauf verzichten, die Kosten für allfällige Einsätze der Kantonspolizei gegenüber der Standortgemeinde in Rechnung zu stellen.

6 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Der Rahmenkredit wird mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst. Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe a FLG ist die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (vertreten durch das AGR). Sie entscheidet auch über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

7 Finanzreferendum

Die Ausgabenbewilligung unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

8 Auflage Grosser Rat

Der Regierungsrat informiert die BAK jährlich über den Stand der Umsetzung der Arbeiten pro Standort und die laufende Kostentwicklung pro Standort.

Bern, 12. September 2016

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Reinhard*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Septembersession 2016 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 5. Oktober 2016

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 5. Januar 2017

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 6. Februar 2017